

Definition der Dienstfähigkeit

(gemäss Verordnung über die Beurteilung der Dienstfähigkeit und Diensttauglichkeit, VMBDD, Dok 59.1 vom 24.11.04)

Art. 2 Begriffe

1 *Diensttauglich* ist aus medizinischer Sicht, wer körperlich, geistig und psychisch den Anforderungen des Militär- beziehungsweise Schutzdienstes genügt und bei der Erfüllung dieser Anforderungen weder die eigene Gesundheit noch diejenige Dritter gefährdet.

2 *Dienstfähig* ist aus medizinischer Sicht, wer in der Lage ist, den bevorstehenden Dienst zu leisten.

Art. 5 Medizinische Beurteilung der Dienstfähigkeit

1 Für die medizinische Beurteilung der Dienstfähigkeit sind zuständig:

- a. während eines Dienstes: die mit der Betreuung der Truppe beauftragten Ärzte und Ärztinnen;
- b. ausserhalb eines Dienstes: die dafür angestellten Ärzte und Ärztinnen der Sanität der Logistikbasis der Armee (LBA);
- c. für die Angehörigen der Luftwaffe in besonderen Funktionen: das FAI.

2 Die mit der Betreuung der Truppe beauftragten Ärzte und Ärztinnen sind an den Entscheid der medizinischen UC gebunden.

Vorgehen bei der Dienstverschiebung aus medizinischen Gründen

Bei der Dienstverschiebung muss zwischen Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren unterschieden werden.

Bei den *Soldaten* muss ein Dienstverschiebungsgesuch aus medizinischen Gründen über die aufbietende Stelle eingeschickt werden. Bei kantonalen Truppen ist das entsprechende Kreiskommando, bei eidgenössischen Truppen das Personelles der Armee zuständig.

Bei den *Unteroffizieren und Offizieren* ist das Dienstverschiebungsgesuch dem entsprechenden Einheitskommandanten zuzustellen.

In beiden Fällen sind die Arztzeugnisse in *verschlossenen* Umschlägen dem Dienstverschiebungsgesuch beizulegen. Die Arztzeugnisse müssen in jedem Falle durch die vorgenannten Stellen zur Beurteilung des Mil Az D vorgelegt werden. Diese stellt ihrerseits der anbietenden Stelle gegebenenfalls den Antrag auf Dispensation. Liegt das Arztzeugnis nicht verschlossen bei, kann die anbietende Stelle in klaren Fällen (z.B. Unterschenkel-fraktur, Hospitalisation usw.) ohne Rücksprache mit dem Mil Az D eine Dispensation von der Dienstleistung aus-sprechen.

Bei *kurzfristigen* Gesuchen (14 Tage vor der Dienstleistung) ist es von Vorteil, zusätzlich eine Kopie des Dienstverschiebungsgesuches und des Arztzeugnisses direkt an den Mil Az D zu senden, um so den administrativen Weg abzukürzen.

Mögliche Entscheide

Die Sektion MAD kann Sie, bei Vorliegen eines dokumentierten medizinischen Problem (Arztzeugnis!), von der **Dienstleistung dispensieren.**

Die Sektion MAD kann jedoch auch entscheiden, dass Sie **einrückungsfähig sind** und sich bei der **Sanitarischen Eintrittsmusterung (SEM)**) zu melden haben.